

**Wahlleistungsvereinbarung: „Chefarztbehandlung“**  
**für vollstationäre, teilstationäre, vor- und nachstationäre Behandlung**

Aufnahme-Nr. :  
Name und Anschrift des Patienten:  
Geburtsdatum:

*Nach Möglichkeit Patienten-  
datenetikett verwenden!*

[ ] Ich beantrage für mich bzw. die / den oben genannte Patientin / -en die nachstehend angekreuzte, gesondert berechenbare Wahlleistung Chefarztbehandlung zu den im Krankenhausentgelttarif und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikum Darmstadt genannten Bedingungen:

Ab Aufnahmetag ...../ ab .....

**§17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG:** „Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.“ Die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seine in der mir vorgelegten Anlage 1b benannten ständigen ärztlichen Vertretung einverstanden.

**Hinweis: Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt, da anderenfalls diese Vereinbarung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben kann!**

Darmstadt, den \_\_\_\_\_  
Datum

Von den rückseitig abgedruckten Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen! Das gesonderte Anlageblatt zur Wahlleistungsvereinbarung 1a („Patienteninformation“) und 1b („Übersicht der liquidationsberechtigten leitenden Krankenhausärzte und deren ständige Vertreter“) habe ich erhalten!

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Patient/-in**  
(bei minderjährigen Patienten: des  
oder der Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Krankenhausmitarbeiter/-in**

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsvollmacht

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Vertretung des Patienten**

Übernehmen Dritte die Verpflichtung, so sind neben dessen Unterschrift auch deren Personalien anzugeben. Wünschen Angehörige (nicht Ehegatten) für Patienten wahlärztliche Leistungen, so ist zusätzlich eine Kostenübernahmeverpflichtung zu unterschreiben!

## **Erläuterungen zur Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen**

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

**§17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG: Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.**

- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ) erbracht.
- Nach §6a der GOÄ werden bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen die in Rechnung gestellten Honorare der Chefärzte um 25% gemindert. Bei Erbringung der Leistung durch niedergelassene Ärzte wird die Honorarrechnung um 15% gemindert.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer stationären Patientenaufnahme hierfür gerne zur Verfügung.